



STADT ACHERN

Satzung

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Muhrfeld“

SATZUNG

der Stadt Achern über

- a) den Bebauungsplan „Muhrfeld“
- b) die örtlichen Bauvorschriften „Muhrfeld

Der Gemeinderat der Stadt Achern hat am 06.12.2021 den Bebauungsplan „Muhrfeld“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Muhrfeld“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90)
- d) Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- e) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans samt örtlichen Bauvorschriften vom 08.11.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus:
 - a. dem zeichnerischen Teil, M 1:500 in der Fassung vom 08.11.2021
 - b. den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 08.11.2021
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a. den gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:500 in der Fassung vom 08.11.2021
 - b. den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 08.11.2021
3. Beigefügt sind:
 - a. die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 08.11.2021
 - b. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) von Bresch Henne Mühlingshaus Planungsgesellschaft mbH – Stand: 08.10.2019

- c. Schalltechnische Untersuchung von Dr.-Ing. Frank Dröscher Technischer Umweltschutz – Stand: 08.06.2021
- d. Relevanzprüfung zu den Geruchsmissionen von Dr.-Ing. Frank Dröscher Technischer Umweltschutz – Stand: 12.11.2019
- e. Örtlichen Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Dachgauben der Stadt Achern in der Fassung – Stand: 07.02.1997.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Stadt Achern, den 08.12.2021



DER OBERBÜRGERMEISTER


.....
(Klaus Muttach, Oberbürgermeister)

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom 06.12.2021 übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Stadt Achern, den 08.12.2021

DER OBERBÜRGERMEISTER




.....
(Klaus Muttach, Oberbürgermeister)